

Straßenausbaubeitrag – Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen	61
Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus	

Die Gemeinde als Steuerschuldner – Teil II: Neues Umsatzsteuerrecht	66
Prof. Hansdieter Schmid, Stuttgart	

Aus der Rechtsprechung

1. Das neue Bewertungsrecht der §§ 218 ff. BewG zur Grundsteuer und die danach erfolgende Feststellung des Grundsteuerwertes auf den 1. 1. 2022 sind verfassungsgemäß. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG kommt nicht in Betracht.
2. Für die Wahl der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer und die Ausgestaltung der Regeln ihrer Ermittlung hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen großen Spielraum zugebilligt, solange die Regeln prinzipiell geeignet sind, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen.
3. Verfassungsrechtlicher Maßstab für eine der Belastungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragende Bewertung bilden die Grundsätze der Folgerichtigkeit und der Verhältnismäßigkeit, wobei Praktikabilitätsgesichtspunkte an Bedeutung gewinnen, je mehr Bewertungsvorgänge zu bewältigen sind.
4. Die bei der Gebäudekomponente am Rohertrag anknüpfende Bewertung unter Ansatz pauschalisierter, aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes abgeleiteter durchschnittlicher Nettokaltmieten je Quadratmeter Wohnfläche blendet zwar tatsächlich gezahlte Mieten für vermieteten Wohnraum aus, gewährleistet aber auf der anderen Seite eine Gleichbehandlung von selbstgenutzten und vermieteten Grundstücken und trägt damit in gewisser Weise zu einer gleichheitsgerechten Ausgestaltung bei.
5. Die bei der Bodenkomponente geregelte Anknüpfung an die von den Gutachterausschüssen festgestellten Bodenrichtwerte und die Begrenzung der objektspezifischen Anpassungen auf die im Gesetz genannten Fälle bedeutet aber eine unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten angemessene Vereinfachung.

FG Köln, Urteil vom 19. 9. 2024 – K 2189/23	71
--	----

1. Die Merkmale einer Anliegerstraße können vor dem Hintergrund eines vermehrt zu erwartenden Fahrradverkehrs zurücktreten, wenn der Radverkehr eine herausgehobene und die Straße beitragsrechtlich insgesamt prägende Bedeutung hat (Anschluss an OVG SH, Urteil vom 10. 8. 2012 – 4 LB 3/12; hier verneint).
2. Ein Botanischer Garten, der in einem Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet, aber nicht als öffentliche Grünfläche festgesetzt worden ist, im Eigentum des Landes steht und dessen Art der Nutzung von einer Universität bestimmt wird, ist beitragspflichtig, weil es an einer öffentlichen Zweckbestimmung fehlt.

Nds. OVG, Urteil vom 27. 1. 2025 – 9 LB 30/21	74
--	----